

Synopse

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum versandten Gesetzestext betreffend Änderung des NÖ Landesbankgesetzes 1992

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

- Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
- Volksanwaltschaft
- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftskammer für Niederösterreich
- NÖ Kammer für Arbeiter und Angestellte
- Verband der österreichischen Volkspartei NÖ
- Gemeindevertreter Verband in NÖ
- Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter NÖ
- NÖ Landesbank-Hypothekbank-Holding
- Vorstand der NÖ Landesbank-Hypothekbank AG
- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.12.2003

zu Ltg.-**157/L-21-2003**

W- u. F-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Landesbankgesetzes 1992 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreich und dem Grünen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Stellungnahmen sind von nachstehenden Institutionen eingelangt:

- Bundesministerium für Finanzen:

Mit Schreiben vom 19. September 2003, GZ 61 3335/1-II/11/03 wird ausgeführt:

„Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. GZ F1-BET-84/083-2003 und F1-A-86/114-2003 und nimmt zu den Entwürfen einer Novelle zum NÖ Landesbankgesetz und zur Satzung der NÖ Landesbank-Hypothekbank-Holding wie folgt Stellung:

Zur Zitierung des Kreditwesengesetzes

Es wird darauf hingewiesen, dass das mehrmals zitierte Kreditwesengesetz – KWG (vgl. z.B. das Zitat „§ 8a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes“ in § 3 Abs. 1 der

Satzung) mit dem In-Kraft-Treten (= 1. Jänner 1994; vgl. § 107 Abs. 1 BWG) des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, außer Kraft getreten ist (vgl. § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG).

Zur Z 2 des Entwurfes einer Änderung des NÖ Landesbankgesetzes (§ 4) und Art. I Z 2 des Entwurfes einer Änderung der Satzung (§ 3 Abs. 1):

Grundsätzlich ist vorweg darauf hinzuweisen, dass es kompetenzrechtlichen Bedenken begegnet, wenn der Landesgesetzgeber zivilrechtliche Bestimmungen in einer Angelegenheit normiert, die nicht in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt.

Gegenstand der Verständigung über die Ausfallhaftung zugunsten von Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen sind Staatsgarantien, also Garantien von Gebietskörperschaften. Betroffen ist also ausschließlich die Haftung des Landes Niederösterreich zu Gunsten der Aktiengesellschaft (§ 5 des NÖ Landesbankgesetzes) und des Landes Niederösterreich zu Gunsten der Holding (§ 9 des NÖ Landesbankgesetzes), nicht hingegen die Haftung der Holding zu Gunsten der Aktiengesellschaft (§ 4 des NÖ Landesbankgesetzes).

Die Haftung der Holding zu Gunsten der Aktiengesellschaft richtet sich nach § 92 Abs. 9 BWG (diese Bestimmung ist nahezu wortgleich mit dem in § 4 des NÖ Landesbankgesetzes noch zitierten § 8a Abs. 10 KWG). § 92 Abs. 9 BWG lautet (Hervorhebungen nicht im Original):

„(9) Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haften, sofern sie bestehen bleiben, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand.“

Dieser § 92 Abs. 9 BWG wird vom Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen nicht geändert werden (siehe den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz – PfbstG) und über die Änderung des Sparkassengesetzes und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Juli 2003, GZ 23 0000/71-III/17/03).

Ob eine von § 92 Abs. 9 BWG abweichende landesgesetzliche Bestimmung über eine Haftung der Holding zu Gunsten der Aktiengesellschaft, wie sie in § 4 des NÖ Landesbankgesetzes und § 3 Abs. 1 der Satzung vorgesehen ist, gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG erforderlich (im Sinne von „unerlässlich“) ist, kann bestritten werden.

Der Gesetzesentwurf wurde daher entsprechend der Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen abgeändert.

- Wirtschaftskammer Niederösterreich

Mit Schreiben vom 19. September 2003, Rp-6 308/2003 – Mag. Pi/pru, wird festgehalten:

„Zu den vorliegenden Entwürfen erstattet die Wirtschaftskammer Niederösterreich folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Einwendungen, bei den jeweiligen Übergangsbestimmungen müsste es jedoch richtigerweise 2. April 2003 und nicht, wie in den Entwürfen vorgesehen, 3. April 2003 heißen.“

Nach Rücksprache konnte abgeklärt werden, dass die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung den Intentionen der Entscheidung der Europäischen Kommission entspricht und die zeitliche Komponente klar zum Ausdruck bringt.

Dies ergibt sich wie folgt:

Punkt 7. Übergangsregelung der Entscheidung der Europäischen Kommission spricht davon, dass am 2. April 2003 bestehende Verbindlichkeiten bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt sind.

In der Folge führt die Kommission aus, dass die Übergangszeit bis zum 1. April 2007 läuft. Während dieser Frist kann die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrecht bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

Aus der von der Europäischen Kommission gewählten Formulierung ist daher zu schließen, dass die Übergangsfrist am 3. April 2003, 00:00 Uhr beginnt.

Die Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst hat in ihrer Stellungnahme einige formale Anregungen, die zur Gänze eingearbeitet wurden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und die NÖ Landesbank – Hypothekenbank AG haben keine Einwände gegen den Entwurf.